

### Zu den klassischen Studien des Johannes von Salisbury

In seiner vortrefflichen Schrift über den Saresberiensis nennt C. Schaarschmidt S. 89 unter den antiken Historikern, die jenem nachweislich vorgelegen, nur zweifelnd den Florus, da anscheinend nur eine Stelle des Policraticus (3, 10 ed. Giles p. 190) aus Florus stamme. Diese Stelle ist ziemlich wörtlich aus Florus II 6 [I 22], 17—19 und 37—40 ed. Jahn p. 37, 2—13 und p. 39, 10—24 entlehnt bis auf folgende hinter den Worten 'duo modii anulorum Carthaginem missi sunt' eingeschaltete Bemerkung, deren Herkunft wohl ungewiss bleiben muss: unde Martem suum Libyae praesidem aureo clypeo ob insignem victoriam honoraret. Es fragt sich nur, ob Johannes die Florusstelle selbst in der Hand hatte oder sie in dem Werke eines späteren den Florus benutzenden Schriftstellers las. Darüber dürfte uns eine andere Stelle Auskunft geben, welche ebenfalls eine Reminiscenz aus Florus darstellt, jedoch trotz der noch wörtlicheren Entlehnung sicher nicht unmittelbar auf diesen zurückgeht, sondern auf Kenntnisaufnahme zweiter Hand beruht: ich meine die vom Ende der Königin Cleopatra handelnde Partie ib. p. 189. Die Abweichungen von dem entsprechenden, sonst wörtlich ausgeschriebenem Berichte des Florus sind zwar so geringfügig, dass sie ohne weiteres jedem Benutzer zugetraut werden müssen: *Augusti* statt *Caesaris* (Flor. IV 11 [II 21], 9 ed. J. p. 114, 18), *sollicitavit oculos ducis* statt *temptavit* (ib. 19), *se ad triumphum victoris praenovit reservari* statt *a principe servari se triumpho vidit* (§ 10 p. 114, 21 s.), *se in mausoleum regum recepit* st. *in mausoleum se (sepulchra regum sic vocant) recepit* ib. 22 s., ebenso die Aenderungen in den folgenden Worten vgl. mit Fl. § 11; aber in unserem Falle sind diese unscheinbaren Diskrepanzen dennoch gegen eine direkte Benutzung beweiskräftig und zwar deswegen, weil Johannes in dreien von ihnen mit einem früheren Exzerptor jener Partie des Florus so auffallend übereinstimmt, dass die Abhängigkeit von ihm unverkennbar ist, nämlich mit Jordanes. Diese Aenderungen sind folgende: *Augusti* = Jordanes Rom. c. 253 ed. Mommsen p. 33, 7, *praenovit* = *cognovit* Jord. c. 254 p. 33, 10, *se in mausoleum regum recepit* = *in mausoleum se regum recepit* Jord. ib. Unserem Autor ist mithin die Florusstelle durch Jordanes vermittelt worden. Kehren wir nun zu der zuerst angeführten Stelle des Johannes zurück. Auch die ihr zugrunde liegenden Abschnitte des Florus waren von Jordanes benutzt, jedoch so genau mit den Worten seiner Vorlage wiedergegeben worden (c. 188—190 p. 24, 6—14 und c. 198 s. p. 25, 12—22), dass die oben aufgeworfene Frage, ob bei Johannes hier unmittelbare oder mittelbare Benutzung des Florus anzunehmen sei, eine offene bleiben müsste, wenn nicht ein Vergleich jener anderen Stelle die Vermutung sehr nahe legte, dass auch in dem zuerst betrachteten Passus eine indirekte Benutzung des Florus, nämlich durch Jordanes, vorliege. Wie also Johannes

schon durch die Zerlegung des Suetonius Tranquillus in zwei Personen verrät, dass er keine Schrift desselben eingesehen, und dementsprechend seine Lesefrüchte aus Suetons Kaiserbiographien nicht auf originaler Kenntnis dieses Werkes beruhen, sondern teils Exzerpten aus demselben, die uns heute noch vorliegen, teils dem Orosius entnommen sind, ebenso scheint er aus Florus lediglich mittelbar geschöpft zu haben.

Düren.

K. Schrader.

### Eine Inschrift des P. Suillius Rufus

In Antiochia, der Hauptstadt Syriens, ist eine Inschrift gefunden worden, die auch bei den Lesern des Tacitus Interesse beanspruchen kann<sup>1</sup>.

. . . | *(decem)vir(o) stli(tibus) iudic(ando) | q(uaestori) Germanici Caesaris | leg(ato) Ti(berii) Caesaris Aug(usti) | C. Iulius Christus diog[mita] eq(ues) duplic(arius).*

Da nur der Name des Geehrten in der sonst unbeschädigten Inschrift fehlt, so liegt die Vermutung nahe, dass er absichtlich getilgt ist. Nun kennen wir aus Tacitus einen übelberufenen Mann, der Quästor des Germanicus gewesen ist. Ann. 4, 31: *At P. Suillum, quaestorem quondam Germanici, cum Italia arce retur, convictus pecuniam ob rem iudicandam cepisse, amovendum in insulam censuit tanta contentione animi, ut iure iurando obstringeret e re publica id esse.* Nach seiner Wiederherstellung wurde er um derselben Verbrechen willen unter Nero aufs neue verbannt. In seiner Verteidigungsrede lässt ihn Tacitus sagen (Ann. 13, 42): *se quaestorem Germanici, illum (Senecam) domus eius adulterum fuisse.*

Die Art, wie an beiden Stellen die Quästur hervorgehoben wird, macht es wahrscheinlich, dass er der Quästor des Germanicus während dessen zweitem Konsulate und der Statthalterschaft des Ostens gewesen ist<sup>2</sup>. Durch unsere Inschrift erscheint die Rolle, die er an Germanicus' Seite gespielt hat, in einem eigentümlichen Lichte. Bei dem nahen Verhältnis des Quästors zu seinem Oberbeamten<sup>3</sup>, das auch dem persönlich nahen Verhältnis beider Männer entsprach<sup>4</sup>, hätte man erwarten sollen, dass P. Suillius Rufus gleich den Legaten des Germanicus<sup>5</sup> in dem Prozess des Piso als Ankläger aufgetreten wäre. Statt dessen erscheint er in der Inschrift als ein Vertrauensmann des Tiberius. Denn die Legation kann wegen des Ranges, über der Quästur, nur die Stellung eines Legatus legionis bezeichnen<sup>6</sup>. So hatte Tiberius nicht nur den Statthalter Syriens,

<sup>1</sup> B. C. H. XXVI 161 n. 2 = CIL. III n. 14165<sup>14</sup>.

<sup>2</sup> Mommsen Staatsr. II 568. <sup>3</sup> Mommsen Staatsr. II 564.

<sup>4</sup> Ovid ex Ponto 4, 8. <sup>5</sup> Tacit. Ann. 1 3, 13.

<sup>6</sup> Rangordnung d. r. H. S. 172.